Anmeldebogen zur Einschulung 2027/28

Bitte senden Sie diesen Bogen direkt an die gewünschte Schule!

Die Anschriften bzw. E-Mail-Adressen finden Sie in der beigefügten Übersicht der städtischen Schulen der Stadt Dortmund

Datenschutzhinweis:
Die Stadt Dortmund ist aufgrund Artikel 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 35, 36, 37, 41, 120, 122 Schulgesetz NRW vom 15.02.05 berechtigt, die Angaben nach diesem Vordruck zu erheben und im bestimmungsmäßigen Umfang zu nutzen. Hinsichtlich der Informationspflichten gem. Artikel 13 ff DS-GVO verweisen wir auf folgende Homepage: https://www.dortmund.de/themen/bildung/schulische-bildung/anmeldung-zur-schule-und-fahrtkosten/anmeldung-zur-grundschule/.

 Diese können auch angefordert werden unter der Mail-Adresse. einschulung@ stadtdo.de.

Name der gewünschten Schule*: _____

* Ein Aufnahmeanspruch besteht nur **für die der Wohnung nächstgelegenen Grundschule** im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Besonderheiten gelten bei Bekenntnisschulen und Förderschulen (siehe Einschulungsschreiben).

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Religionszugehörigkeit	
Krankenkasse, -versicherung	
Masernschutz vollständig	☐ ja ☐ nein
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
E-Mail-Adresse	
Besuchen bereits Geschwister die gewünschte Schule?	☐ ja Anzahl____ ☐ nein
Betreuung (OGS oder Kurzbetreuung*) gewünscht ☐ ja ☐ nein * in den Grundschulen unterschiedlich (siehe beigefügte Übersicht zu den städt. Grundschulen der Stadt Dortmund)	
Bemerkungen:	

Kita-Besuch / Kindertagespflege	☐ unter 1 Jahr ☐ 1 bis unter 2 Jahre ☐ 2 bis unter 3 Jahre ☐ 3 Jahre und mehr Jahre Name der Einrichtung, Adresse: _____ _____

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

1. Elternteil Mutter/Vater	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Erreichbarkeit in Notfällen	
2. Elternteil Mutter/Vater	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Erreichbarkeit in Notfällen	

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch einen sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	☐ ja ☐ nein (Bitte Sorgerechtserklärung beifügen!)
Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	☐ ja (Bitte Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung beifügen!) ☐ nein
Bemerkungen:	

Datum, Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten

Datum, Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten